

# **Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European and World Politics der Hochschule Bremen**

Vom 24. Januar 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 24. Januar 2012 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European and World Politics genehmigt.

## **§ 1**

### **Bewerbungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Studiengang European and World Politics erfolgt zum jeweiligen Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. November für Bewerberinnen und Bewerber, die das erste berufsqualifizierende Studium (§ 2 Absatz 1 a) vor Beginn des vorausgegangenen Wintersemesters beendet haben, beziehungsweise der 15. Februar für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden etc.) beizufügen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium European and World Politics ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) (oder ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das Studium relevanten Fachgebieten nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

b) gute Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

- Bescheinigung mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- Durchführung des erstqualifizierenden Studiums vollständig oder in wesentlichen Teilen in englischer Sprache oder
- Englisch als Muttersprache oder
- das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests, zum Beispiel IELTS (International English Language Testing System) oder TOEFL (computer-based, Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 210 Punkten oder auf vergleichbarem Niveau,

c) und die schriftliche Darlegung der eigenen Motivation für das Studium.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums im dreisemestrigen Masterstudiengang den Erwerb weiterer 30 Leistungspunkte darlegen durch:

1. das erfolgreiche Absolvieren eines fachlich einschlägigen, von einer Hochschule betreuten und begleiteten Praktikums mit einer Dauer von mindestens zwanzig Wochen, welches die Bedingungen nach Anlage 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungs-

ordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (AT-MPO) (Brem.ABl. S. 469), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 307) erfüllt; die Leistungspunkte werden auf der Grundlage eines mindestens mit „bestanden“ bewerteten wissenschaftlichen Abschlussberichts vergeben,

oder

2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module eines Bachelorstudiengangs in einschlägigen, programmspezifischen Fachgebieten nach Absatz 2 mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten.

(2) Für die programmspezifische fachliche Eignung sind gute Kenntnisse politikwissenschaftlicher Bereiche, dies sind insbesondere Theorien des politischen Systems und politischer Entscheidungen, Politikfeld- und Governance-Analysen, politikwissenschaftliche Theorien, Methoden und Theorien der Mehrebenenanalyse, nachzuweisen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang European and World Politics ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der programmspezifischen fachlichen Eignung und
- c) der dargelegten Motivation für das Studium

vergeben.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die Durchschnittsnote „sehr gut“ 50 Punkte und für die Durchschnittsnote „gut“ 40 Punkte vergeben. Hinsichtlich des Bewertungskriteriums nach Absatz 2 Satz 1 b) vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 40 Punkte. Hinsichtlich des Bewertungskriteriums nach Absatz 2 Satz 1 c) vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 10 Punkte.

(4) Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Gesamtergebnisse gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### **§ 4 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

### **§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.

**§ 6**  
**Entscheidung über den Zulassungsantrag**

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin beziehungsweise oder der Rektor.

**§ 7**  
**Inkrafttreten der Zulassungsordnung**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2012  
Die Rektorin der Hochschule Bremen